

SATZUNG DER STADT ELMSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 101 (1.ÄNDERUNG)

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER STRASSE FLAMWEG, NÖRDLICH DER PARKPLÄTZE WEDENKAMP (FLURSTÜCK 37/4 DER FLUR 52), ÖSTLICH DER STRASSE WEDENKAMP SOWIE DES FLURSTÜCKES 60 DER FLUR 51 UND SÜDLICH DER FLURSTÜCKE 58/4, 57/4 UND 56/4 DER FLUR 51 SOWIE SÜDLICH DER STRASSE SANDBERG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), sowie § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl. H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1979 (GVBl. Schl. H. S. 289) - V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1961 (GVBl. Schl. H. S. 249), wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 101 für das Gebiet

Westlich der Straße Flamweg, nördlich der Parkplätze Wedenkamp (Flurstück 37/4 der Flur 52), östlich der Straße Wedenkamp sowie des Flurstückes 60 der Flur 51 und südlich der Flurstücke 58/4, 57/4 und 56/4 der Flur 51 sowie südlich der Straße Sandberg.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Maßstab 1/500

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MK KERNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

IV ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,50 GRUNDFLÄCHENZAHL
1,20 GESCHOSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUWEISE

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR

TGA FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

TRAFOSTATION

BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

UNTERIRDISCHE SCHMUTZWASSERSAMMLER

KINDERSPIELPLATZ

II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

34/1 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHENBLEIBEN KÖNNEN.

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

MASSZAHLEN

ARKADEN, DURCHFÄHRTEN

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 ABS 1 NR 1 BBAUG

§ 7 BAUNVO

§ 9 ABS 1 NR 1 BBAUG

§ 16 UND 17 BAUNVO

§ 9 ABS 1 NR 2 BBAUG

§ 22 BAUNVO

§ 23 BAUNVO

§ 9 ABS 1 NR 11 BBAUG

§ 9 ABS 1 NR 4 BBAUG

§ 9 ABS 1 NR 11 BBAUG

§ 9 ABS 1 NR 12 BBAUG

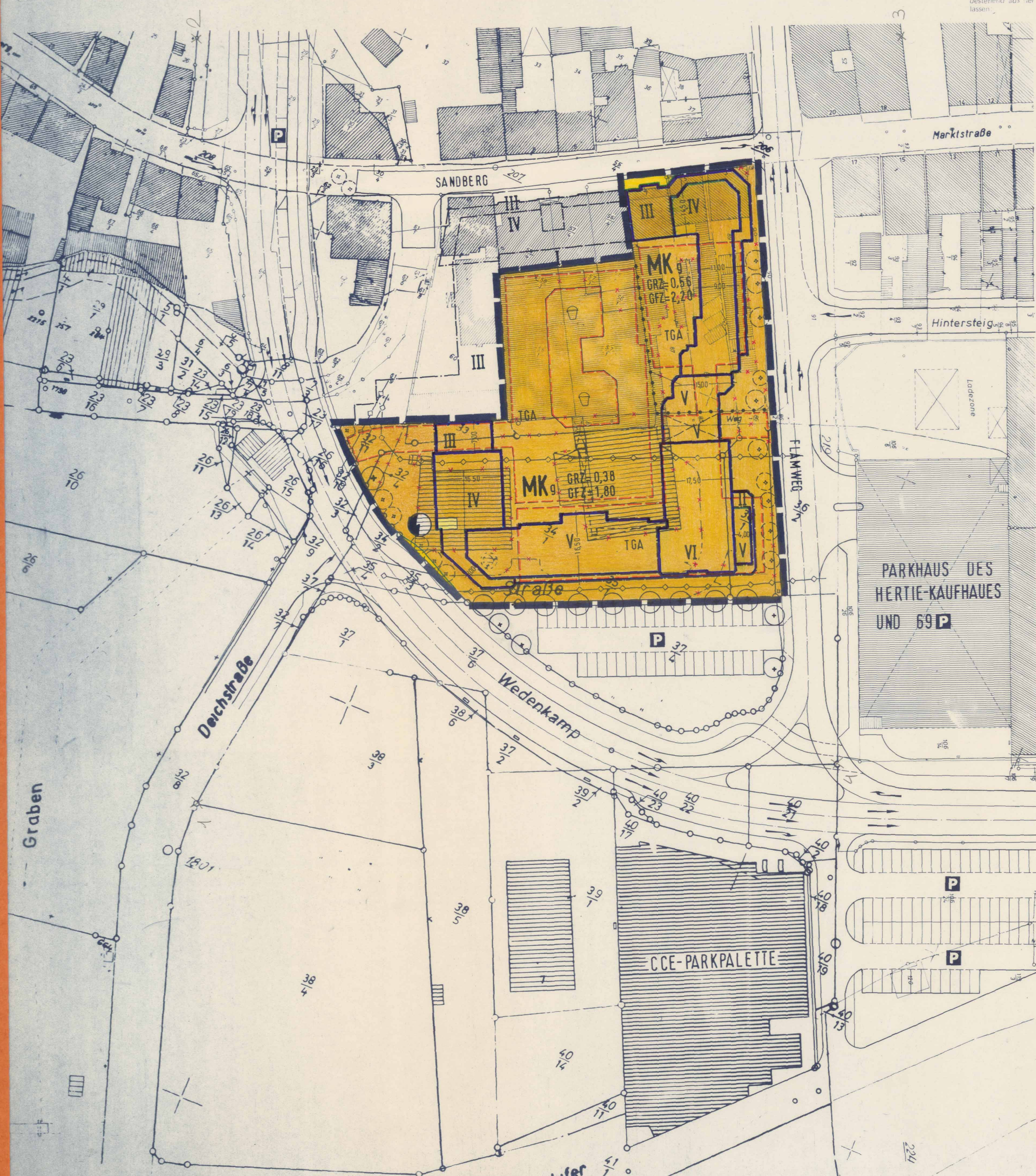
§ 9 ABS 1 NR 25 BBAUG

§ 9 ABS 1 NR 25a BBAUG

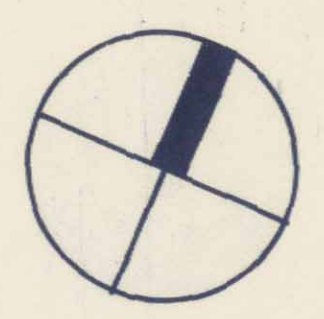
§ 9 ABS 7 BBAUG

§ 9 ABS 1 NR 13 BBAUG

§ 9 ABS 1 NR 4 BBAUG



AMTLICHE PLANUNTERLAGE
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR.
GEMEINDEBEZIRK: ELMSHORN
GEMARKUNG: ELMSHORN
FLUR:
UNGEF. MASSSTAB:
KATASTERAMT PINNEBERG
PINNEBERG, DEN 13.5.82



Die Aufträge wurden durch den satzungsmässigen Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 13. Mai 1982 erfüllt. Der Auftragsgeber, der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1982, ist zustimmend beauftragt.
Elmshorn, den 24. FEB. 1983

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
Elmshorn, den 22.9.1983

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 5.10.83 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBAUG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Erbschuldungsansprüchen (§ 44 c BBAUG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 6.10.83 rechtsverbindlich geworden.
Elmshorn, den 6.10.83

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 21.01.1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 27.01.82 erfolgt.
Elmshorn, den 24. FEB. 1983

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBAUG 1976/1979 ist durch eine Öffentlichkeitsveranstaltung am 4.2.1982 durchgeführt worden.
Elmshorn, den 24. FEB. 1983

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 5.3.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Elmshorn, den 24. FEB. 1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.02./16.11.82, Insbes. am 10.02./16.02.82 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.02./08.11.82 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Elmshorn, den 24. FEB. 1983

Der katastermäßige Bestand am 13. MAI 1982 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Pinneberg, den 8. MRZ. 1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.02.1983 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.
Elmshorn, den 24. FEB. 1983

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 10.02.1983 gebilligt.
Elmshorn, den 24. FEB. 1983

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2.5.1983 Az. IV 800.1 - 572.193 - 56.15 - 10.1 (1) mit Auftrags- und Hinweiserteil.
Elmshorn, den 22.9.1983

Albrecht

Albrecht

Albrecht

Albrecht

Albrecht

Albrecht

Albrecht

